

andrer Zeit bei allen Buchführern und Briefträgern unvermuthet visitiren und über die Verkäufer verführerischer oder feyerlicher Bücher und Lieder exemplarische Strafe verhängen. „Ueberhaupt ist der Buchhandel in Zukunft ohne Specialerlaubniß und Ertheilung eines offenen Patents Niemandem mehr zu gestatten und den ausländischen Krämern verboten, vor geschener Visitation auszuliegen.“ Als auch diese Maßregeln nicht den gehofften Erfolg hatten, wurde am 22. Februar 1639 eingeschärft, auf die Einschwärzung unzulässiger Prognostiken, Kalender, Praktiken „und wie man andre derley Scartecken zu nennen pflegt“ ein achtsames Auge zu haben, und diese Mahnung durch Decret vom 7. April 1644 wiederholt. Der geistliche Rath soll stets ein eigenes Mitglied des Gremium mit dem Visitationswesen betrauen; insbesondere sollen die Visitatoren nicht nur die Stübchen der Buchführer, sondern auch ihre Felleisen, Packete und Truhen durchsuchen, worin jene gemeinlich diejenigen Scartecken, deren wegen sie sich zu fürchten haben, verbergen, desgleichen auch das Einschlagpapier wohl beachten, da von Augsburg und Nürnberg viele Ballen solchen Papiers eingeführt würden, welche gemeinlich nichts andres als unzulässige und verbotene Druckschriften seien. Eine Verordnung vom 22. März 1645 bedeutete die Buchdrucker, daß sie neben dem bayerischen Privilegio, wenn sie solches haben, allzeit auch das kurfürstliche suchen und in frontispicio beider Privilegien Meldung thun sollen, widrigenfalls man die Buchdrucker lehren würde, was sie gegen ihren Kur- und Landesfürsten vor Respect zu bezeugen haben¹⁶).

Unter den nächsten Nachfolgern Maximilians I. wurden zwar auch wiederholt Verordnungen erlassen, welche namentlich vor Auswändigung gefährlicher Schriften an die Jugend warnten und die früheren Verfügungen bezüglich der Censur und des Imprimatur in Erinnerung brachten, aber im Allgemeinen genoß jetzt doch der geistige Verkehr größere Freiheit, schon deshalb, weil die Jesuiten nicht mehr so ausschließlich als Stützen von Thron und Altar angesehen wurden. Ein Censuredict vom 26. April 1728 betont zum Erstenmal den politischen Gesichtspunkt: „Da man aber Sachen in Druck legen wolte, so Politica oder großer Häuser Rechten betreffen, seynd solche zu unserm geheimben Rath der Revision und Concession willen herein zu geben“. Nicht selten wurden vom Dr-